

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung -SNGS) vom 13.09.2018

Die Gemeinde Betzigau erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a und des Art. 22 a des Bayerischen Straßen – und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenggegenstand

Für erlaubnispflichtige öffentlich-rechtliche Sondernutzungen und bürgerlich-rechtliche Sondernutzungen (Gestattungsverträge) an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Betzigau werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro. Errechnet sich anhand des Gebührenverzeichnisses ein geringerer Betrag, so ist dieser auf die Mindestgebühr aufzurunden.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufende wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Höhe der Ablösung beträgt das 25-fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. neue Lichtschächte wegen nachträglicher Änderung der Straßenhöhe).

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden
- c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
- e) für politische Werbung vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sowie bei Volksbegehren und Bürgerbegehren innerhalb von 6 Wochen vor den Abstimmungsterminen.
- f) Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechtes
- g) Licht- Luft oder Kellerschächte, soweit sie bauaufsichtlich genehmigt sind
- h) Warenautomaten und Schaukästen, soweit diese fest mit Gebäuden verbunden sind
- i) Umzüge und Veranstaltungen, die keinen wirtschaftlichen Zweck dienen
- j) Informationsstände, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen.
- k) Straßenfeste ohne gewerbliche Ausrichtung

(6) Litfaßsäulen und Plakattafeln von Plakatierungsunternehmen unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Derartige Sondernutzungen werden ausschließlich nach bürgerlichem Recht geregelt.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr
Gebührensschuldner

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der
erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur
Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis och nicht fest
und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14
Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die
Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage
nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte
Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den
Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet
werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb
eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb
eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

(4) Beträge bis 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Betzigau, den 21.09.2018



Roland Helfrich,
1. Bürgermeister



Sondernutzungsgebührenverzeichnis:

Art der Sondernutzung	Maß	Zeit	€
1. Gewerbliche Veranstaltungen; u.ä. Inanspruchnahmen, Werbeveranstaltungen		Tag	5 - 500
2. Warenauslagen, Verkaufsstände /-automaten	m ²	Monat	5 – 100
3. Verkaufsvitrinen		Jahr	50 - 300
4. Fahrradständer		Jahr	5 – 50
5. Hinweis- / Werbetafeln / -plakate	m ²	Monat	5 - 50
6. Darbietungen aller Art		Tag	5 – 50
7. Sitz- und Stehgarnituren	m ²	Monat	1 - 10
8. Sperrung von Kurzzeitparkplätzen		Tag	3 - 5
9. Arbeitsflächen, Bauzaunabsperungen, Materialauflagerungsfläche, Aufgrabungsflächen, Gerüstaufstellungen	m ²	Woche	0,25 – 0,50